

# Notarkostenberechnungen

Muster und Erläuterungen zum  
Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)

von

**Dr. Thomas Diehn, LL.M. (Harvard)**

Lehrbeauftragter der Universität Hamburg  
Notar in Hamburg

7. Auflage 2021

## Transparenzregister

### 2209

Sieht der Notar im Rahmen seiner geldwäscherechtlichen Prüfung im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens das Transparenzregister ein, erhält er dafür **keine Gebühren**, kann aber entstandene Auslagen nach Nr. 32015 abrechnen, wenn die Beteiligten den Transparenzregisterauszug nicht vorlegen, sondern den Notar zur Einsichtnahme ausdrücklich beauftragen bzw. die Einsichtnahme ausdrücklich genehmigen. Nr. 32011 ist nicht anwendbar.

### 2210

Die Beteiligten übermitteln dem Notar Informationen zur Eigentümer- und Kontrollstruktur und bitten, diese für künftige Fälle ansprechend aufzubereiten. Der Notar erstellt daraufhin eine grafische Darstellung und versendet sie auftragsgemäß elektronisch sowie das Original.

### 2210a

#### Kostenberechnung vom 17.9.2019

#### Az. 3134/2019

|                 |   |            |                |
|-----------------|---|------------|----------------|
| Nr. 24101       | Fertigung eines Entwurfs<br>Geschäftswert nach §§ 119, 97, 36 | 5.000,00 € | 60,00 €        |
| <b>Auslagen</b> |   |            |                |
| Nr. 32002       | Dokumentenpauschale – Daten                                   | 1 Datei    | 1,50 €         |
| Nr. 32005       | Auslagenpauschale Post und Telekommunikation                  |            | 12,00 €        |
|                 | Zwischensumme   |            | 73,50 €        |
| Nr. 32014       | 19% Umsatzsteuer  |            | 13,97 €        |
|                 | <b>Rechnungsbetrag</b>  |            | <b>87,47 €</b> |

### 2210b

Grundsätzlich sind die Beteiligten in den Fällen des § 11 Abs. 5a GwG verpflichtet, die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur zu erstellen und vorzulegen. Hier ist keine grafische Aufbereitung gefordert, sondern eine inhaltliche Offenlegung. Wird der Notar mit einer Aufbereitung der Daten beauftragt, fertigt er den Entwurf einer einseitigen Erklärung des Verpflichteten nach Nr. 24101 GNotKG. Der Geschäftswert ist nach § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG zu ermitteln. In besonders schwierigen Fällen können ermessensfehlerfrei Vielfache von 5.000 € angesetzt werden.

### 2211

Die Beteiligten beauftragen den Notar, die A-GmbH und deren wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister zu registrieren. Der Notar nimmt die Registrierung mit den zur Verfügung gestellten Informationen vor.

### 2211a

#### Kostenberechnung vom 17.9.2019

#### Az. 3135/2019

|                 |   |            |                |
|-----------------|---|------------|----------------|
| Nr. 24101       | Fertigung eines Entwurfs<br>Geschäftswert nach §§ 119, 97, 36 | 5.000,00 € | 60,00 €        |
| <b>Auslagen</b> |   |            |                |
| Nr. 32005       | Auslagenpauschale Post und Telekommunikation                  |            | 12,00 €        |
|                 | Zwischensumme   |            | 72,00 €        |
| Nr. 32014       | 19% Umsatzsteuer  |            | 13,68 €        |
|                 | <b>Rechnungsbetrag</b>  |            | <b>85,68 €</b> |

### 2211b

Die Antragstellung beim Transparenzregister ist Entwurfstätigkeit, auch wenn sie ausschließlich elektronisch erfolgt (vergleichbar der isolierten Registrierung einer Vorsorgevollmacht im ZVR → Rn.1929). Die Einreichung des Antrags beim Bundesanzeiger Verlag kann neben der Entwurfstätigkeit nicht nach Nr. 22124 GNotKG gesondert abgerechnet werden. Der Geschäftswert ist nach § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG zu ermitteln. In besonders schwierigen Fällen können ermessensfehlerfrei Vielfache von 5.000 € angesetzt werden.